

hältnis, dessen Gegenstand auch Tätigkeiten umfasst, die zu den Aufgaben eines Rechtsanwalts gehören, nur mit einem **Rechtsanwalt oder einer Anwalts-gesellschaft** eingehen dürfen, auch um eine Kollision mit Art 8 RL 98/5/EG zu vermeiden, nach dem ein registrierter europäischer Anwalt im Aufnahmestaat unter dem Vorbehalt entgegenstehenden nationalen Rechts auch als Angestellter eines Unternehmens tätig sein darf.

3 Der OGH hatte sich in seiner Entscheidung vom 20. 09. 2013 (5Ob 93/13 g) mit der Frage der Befangenheit eines Richters in Bezug auf den für eine Rechtsanwalts-gesellschaft einschreitenden Rechtsanwalt auseinandersetzen und nimmt diesbezüglich auf § 21g Bezug, wonach Rechtsanwälte als Dienstnehmer ein Dienstverhältnis, dessen Gegenstand auch Tätigkeiten umfasst, die zu den befugten Aufgaben des Rechtsanwalts gehören, nur mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwalts-Gesellschaft eingehen dürfen. Im Fall eines **angestellten Rechtsanwalts** übernimmt der **Arbeitgeberanwalt das Mandat** (*Zib in Faching/Konecny*² §§ 31, 32 ZPO Rz 81).

4 Der angestellte Rechtsanwalt ist nach dem ASVG krankenversichert und pensionsrechtlich dem selbständigen Rechtsanwalt gleichgestellt.

III. Abschnitt

Die Rechtsanwaltskammer und deren Ausschuß

§ 22. (1) Die Rechtsanwaltskammern werden durch sämtliche in die Liste eingetragenen Rechtsanwälte, die in dem derzeit bestehenden Sprengel jeder Kammer ihren Kanzleisitz haben, sowie durch sämtliche bei diesen in praktischer Verwendung stehenden und in die Liste der Rechtsanwaltsanwälter eingetragenen Rechtsanwaltsanwälter gebildet.

(2) Die Rechtsanwaltskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes; sie sind berechtigt, das Staatswappen zu führen. Das Amtssiegel einer Rechtsanwaltskammer hat das Staatswappen und als Umschrift die Bezeichnung der Rechtsanwaltskammer zu enthalten.

(3) Zum Zweck der elektronischen Unterfertigung bei Führung der Geschäfte der Rechtsanwaltskammer hat sich der Präsident seiner elektronischen Anwaltssignatur unter Beisetzung einer bildlichen Darstellung des Amtssiegels der Rechtsanwaltskammer (§ 19 Abs. 3 E-GovG) und des Vermerks „als Präsident der

Rechtsanwaltskammer“ zu bedienen; entsprechendes gilt sinngemäß auch für seine Stellvertreter.

IdF BGBl 2009/141.

Literatur: *Christian*, Berufsrechts-Änderungsgesetz 2010, AnwBl 2009, 522; *Engelhart*, Überblick über neue Rechtsvorschriften und aktuelle Judikatur im Standes- und Disziplinarrecht 2010, in Jahrbuch Anwaltsrecht 2011 (2011) 19; *Engelhart*, Überblick über neue Rechtsvorschriften und aktuelle Judikatur im Standes- und Disziplinarrecht 2012, Jahrbuch Anwaltsrecht (2013) 25; *Knirsch*, Standespolitik: Beruf oder Berufung, AnwBl 1998, 289; *Korinek*, Wirtschaftliche Selbstverwaltung (1970) 107; *Murko*, Rechtsform und Aufbau der Standesorganisation, AnwBl 2005, 128; *Stolzlechner*, Der Gedanke der Selbstverwaltung in der Bundesverfassung in FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995) 382.

Übersicht

	Rz
I. Mitglieder der Rechtsanwaltskammern	1
II. Organisationsform der Kammern	3
III. Signatur des Präsidenten und seines Stellvertreters . . .	6

I. Mitglieder der Rechtsanwaltskammern

Abs 1 regelt die **Mitgliedschaft** zur jeweiligen RAK. Seit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2010, BGBl I 2009/141, sind neben sämtlichen in die Liste eines Sprengels eingetragene Rechtsanwälte auch die bei diesen in praktischer Verwendung stehende Rechtsanwaltsanwärter in den Kreis der Kammermitglieder miteinbezogen (*Christian*, AnwBl 2009, 522; *Engelhart* in Jahrbuch Anwaltsrecht 2011, 19).

Die **Einbeziehung der Rechtsanwaltsanwärter** wurde durch die B-VG-Novelle, BGBl I 2008/2 mit welcher die „sonstige“ Selbstverwaltung durch die Einführung von Art 120 a Abs 1 B-VG auf eine eindeutige verfassungsrechtliche Grundlage gestellt wurde, notwendig. Art 120 a Abs 1 B-VG ordnet dazu nunmehr an, dass Personen zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden, durch Gesetz zu Selbstverwaltungskörpern zusammengefasst werden können.

Nach Art 120 a Abs 1 B-VG setzt die Besorgung der einen bestimmten Personenkreis betreffenden öffentlichen Aufgaben in Selbstverwaltung voraus, dass die davon betroffenen Personen auch tatsächlich in den Selbstverwaltungskörper integriert sind (und dort auch eine entsprechende Einflussmöglichkeit haben). Der von der Selbstverwaltung

erfasste Personenkreis muss aber durch objektive und sachlich gerechtfertigte Momente abgegrenzt sein (VfSlg 17.023 mwN).

Nach herrschender Auffassung, die nunmehr in der Definition in Art 120 a Abs 1 B-VG zum Ausdruck kommt, verhindert dieses Kriterium nicht die Zusammenfassung von Personen mit zwar überwiegend gemeinsamen, teilweise aber auch divergierenden Interessen (*Stolzlechner* in FS 75 Jahre Bundesverfassung 382; *Korinek*, Wirtschaftliche Selbstverwaltung 107). Entscheidendes Sachlichkeitskriterium ist die **Interessenparal-
lelität** bzw der Umstand, dass die zu einem Selbstverwaltungskörper zu-
sammengefassten Personen gemeinsame Interessen in beruflicher, sozia-
ler, wirtschaftlicher oder sonstiger relevanter Hinsicht haben (*Stolzlechner*
in *Kneihs/Lienbacher* Art 120 a Rz 3). Dies trifft auf Rechtsanwälte und
Rechtsanwaltsanwärter zu. Gegen eine Zusammenfassung dieser beider
Gruppen in der Mitgliedschaft zur Rechtsanwaltskammer bestehen daher
keine verfassungsrechtlichen Bedenken (VfSlg 19.751).

Die Einbeziehung der Rechtsanwaltsanwärter als Kammermitglie-
der, und zwar auch in Ansehung der Einrichtungen zur Alters-, Berufs-
unfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie der Mitwirkung in
Disziplinarangelegenheiten war daher erforderlich (ErlRV 483 BlgNR
24. GP 3).

- 2 Rechtsanwaltskammern bestehen in allen Bundesländern (s § 23
Rz 1). Die Zugehörigkeit zu einer regionalen Rechtsanwaltskammer ist
mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes verbunden und versteht
sich als **Pflichtmitgliedschaft** (*Murko*, AnwBl 2005, 128). Diese Pflicht-
mitgliedschaft verstößt nicht gegen Art 11 EMRK (AnwBl 2001/7764,
417 [*Strigl*]).

II. Organisationsform der Kammern

- 3 Abs 2 wurde durch das BGBl I 1973/570 eingeführt und hat klarge-
stellt, dass auch Rechtsanwaltskammern **Körperschaften des öffentlichen
Rechtes** sind. Ihr Aufbau ist daher staatlich bzw gesetzlich geregelt (*Murko*,
AnwBl 2005, 128). Wie andere derartige Körperschaften des öffentlichen
Rechtes, sind sie zur Führung des Staatswappens und zur Verwendung eines
entsprechenden Amtssiegels befugt (ErlRv 847 BlgNR 12. GP 10).
- 4 Als Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind die Rechtsanwalts-
kammern **kollektivvertragsfähig und Rechtsträger** iSd §§ 1 ff AHG
(*Engelhart* in Jahrbuch Anwaltsrecht 2013 25, 35).
- 5 Bedient sich der Bund einer Rechtsanwaltskammer zur Erledigung
von Angelegenheiten, die nach den Vorschriften der Bundesverfassung in
die Vollziehung des Bundes fallen (Art 10 Z 6 B-VG), besitzen die Rechts-

anwaltskammern **Behördencharakter** (*Knirsch*, AnwBl 1998, 289). Nicht anderes müsste für den Bereich der Landesvollziehung gelten.

III. Signatur des Präsidenten und seines Stellvertreters

Abs 3 wurde im Zuge des Berufsrechts-Änderungsgesetzes für Notare, Rechtsanwälte und Ziviltechniker 2006, BGBl I 2005/164 eingeführt. Demnach haben sich sowohl der Präsident der RAK als auch sein(e) Stellvertreter zum Zweck der elektronischen Unterfertigung bei Führung der Geschäfte der Rechtsanwaltskammer ihrer **elektronischen Anwaltssignatur** unter Beisetzung einer bildlichen Darstellung des Amtssiegels der Rechtsanwaltskammer (§ 19 Abs 3 E-GovG) und des Vermerks „als Präsident (bzw als Stellvertreter des Präsidenten) der Rechtsanwaltskammer“ zu bedienen. 6

Allgemeiner Hintergrund dieser Bestimmung ist es, auch im Berufsrecht der Rechtsanwälte die notwendigen Voraussetzungen für eine weitgehende Förderung des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs zu schaffen, indem jedem Berufsträger unter Mitwirkung der für ihn zuständigen Kammer eine Berufssignatur zur Verfügung gestellt wird, die ein einheitliches Erscheinungsbild zum Nachweis der Eigenschaft als Rechtsanwalt iSd § 8 Abs 3 Signaturgesetz gewährleisten soll. Zu deren Verwendung soll der Rechtsanwalt allerdings nicht verpflichtet werden. Es steht ihm sohin frei, sich auch weiterhin ausschließlich der Papierform zu bedienen (ErlRV 1169 BlgNR 22. GP 10). 7

§ 23. (1) Der Wirkungsbereich der Rechtsanwaltskammer erstreckt sich auf das Bundesland, für das sie errichtet wurde, sowie auf alle Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die in die Listen dieser Rechtsanwaltskammer eingetragen sind. Die Rechtsanwaltskammer besorgt ihre Geschäfte teils unmittelbar in Plenarversammlungen teils mittelbar durch ihren Ausschuss.

(2) Die Rechtsanwaltskammer hat innerhalb ihres Wirkungsbereiches die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der der Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten. Dabei obliegt der Rechtsanwaltskammer insbesondere auch die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsstandes sowie die Wahrung der Rechte und die Überwachung der Pflichten ihrer Mitglieder.

(3) Die Rechtsanwaltskammer kann ihren Mitgliedern Informationen auch im Wege elektronischer Post übermitteln. Mas-

sensendungen an ihre Kammermitglieder, die der Erfüllung der der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben dienen, bedürfen keiner Einwilligung der Empfänger nach § 107 TKG.

(4) Die Rechtsanwaltskammer hat eine Treuhandeinrichtung, die dem Schutz der Abwicklung von Treuhandschaften nach § 10a Abs. 2 dient, zu errichten und zu führen sowie die Einhaltung der Pflichten der Rechtsanwälte nach § 10a und nach den Richtlinien gemäß § 27 Abs. 1 lit. g zu überprüfen. Ferner hat die Rechtsanwaltskammer eine Versicherung zur Sicherung der Rechte der Treugeber am Treuhanderlag abzuschließen, deren Treuhandschaften über die von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandeinrichtung abgewickelt werden. Jeder Treugeber ist berechtigt, von der Rechtsanwaltskammer darüber Auskunft zu verlangen, ob und auf welche Weise die ihn betreffende Treuhandschaft bei der Treuhandeinrichtung gesichert ist und in welcher Weise dafür Versicherungsschutz besteht.

(5) Die Rechtsanwaltskammer hat die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Der Bundesminister für Justiz ist berechtigt, sich über die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung zu unterrichten; auf sein Ersuchen hat die Rechtsanwaltskammer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Rahmen der Aufsicht hat der Bundesminister für Justiz ferner das Recht auf

1. die Versagung oder die Erteilung der Genehmigung der ihm innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung vorzulegenden Geschäftsordnungen der Rechtsanwaltskammern und der Ausschüsse sowie der Satzungen der Versorgungseinrichtungen nach § 27 Abs. 6,

2. die Erlassung von Satzungen der Versorgungseinrichtungen nach § 49 Abs. 3 und

3. die Einforderung der Vorlage der von der Rechtsanwaltskammer zu führenden Register über die Bestellungen im Sinn des § 45 nach § 56 Abs. 2.

(6) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Bescheide mittels Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes anfechtbar.

IdF BGBl I 2013/190.

Literatur: *Christian*, Berufsrechts-Änderungsgesetz 2010, AnwBl 2009, 522; *Engelhart*, Überblick über neue Rechtsvorschriften und aktuelle

Judikatur im Standes- und Disziplinarrecht 2011 Neue Rechtsvorschriften & aktuelle Judikatur im Standes- & Disziplinarrecht 2011 in Jahrbuch Anwaltsrecht 2012 (2012) 17; *Engelhart*, Überblick über neue Rechtsvorschriften und aktuelle Judikatur im Standes- und Disziplinarrecht 2012 in Jahrbuch Anwaltsrecht 2013 (2013) 25; *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren (2013); *Jahoda*, Die demolierte Advokatur, AnwBl 1984, 43; *Jahoda*, Ist gegen den Beschluß des Ausschusses einer Rechtsanwaltskammer, der im Rahmen des Aufsichtsrechtes gem. § 23 RAO ergeht, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig? AnwBl 1979, 298; *Kaska*, Bindungsproblematik im Disziplinarrecht, AnwBl 2002, 52; *Lenneis*, Bindungsproblematik im Disziplinarrecht, AnwBl 2001, 516; *Lindenthaler*, Die Satzungsautonomie der Berufskörperschaften, Stb 1972, 2/2; *Knirsch*, Standespolitik: Beruf oder Berufung, AnwBl 1998, 289; *Machacek*, Sind die Richtlinien gesetzlich gedeckt? AnwBl 1983, 107; *Murko*, Abschied von der OBDK, AnwBl 2013, 579; *Lenneis*, Bindungsproblematik im Disziplinarrecht, AnwBl 2001, 516; *Stolzlechner*, Zur Erteilung standesrechtlicher Aufträge sowie zur Erlassung von Feststellungsbescheiden durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer gem § 23 RAO, AnwBl 1999, 532; *Stolzlechner*, Die Richtlinien zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, AnwBl 1978, 240; *Wolff*, Eile mit Weile . . . , AnwBl 2013, 397; *Wollmann*, Konfliktregeln aus wettbewerbsrechtlicher Sicht in Jahrbuch Anwaltsrecht 2013 (2013) 227.

Übersicht

	Rz
I. Wirkungsbereich der Rechtsanwaltskammern	1
II. Berufsüberwachung und Interessenförderung	6
A. Tätigkeit als Aufsichtsbehörde	8
1. Grundsatz der Amtswegigkeit der Standesaufsicht	9
2. Antragsrecht Standesangehöriger	11
3. Bescheidmäßige Erledigungen	12
a) Verbindliche Aufträge	12
b) Feststellung beruflicher Rechte im Einzelfall	17
4. Verordnungen und Richtlinien	18
5. Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt	20
6. Formlose Beschlüsse	21
B. Interessenförderung	22
III. Informationsübermittlung	23
IV. Treuhandinrichtung	24
V. Aufsichtsbefugnisse des Bundesministers für Justiz	25
VI. Instanzenzug	26
A. Verwaltungsgericht des Landes	27
B. Oberster Gerichtshof	28

I. Wirkungsbereich der Rechtsanwaltskammern

- 1 Der **Wirkungsbereich jeder Rechtsanwaltskammer** erstreckt sich auf jenes Bundesland, für das sie errichtet wurde, sowie auf alle Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die in die Liste dieser RAK eingetragen sind (§ 22). Es gibt sohin für jedes Bundesland eine eigene RAK.
- 2 Zudem unterliegen auch dienstleistende **europäische Rechtsanwälte** gem § 7 Abs 1 EIRAG bei der Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs in Österreich der Aufsicht der RAK gem § 23 und der Disziplinarbehandlung durch den Disziplinarrat und den OGH und somit generell den österreichischen Berufs- und Standespflichten (vgl VfSlg 17.915).
- 3 Die Rechtsanwaltskammern sind **öffentlich-rechtliche Körperschaften** (vgl § 22 Abs 2) und als solche die gesetzliche Interessenvertretung der Rechtsanwälte, die in ihrem Bundesland in die Liste eingetragen sind (VfSlg 19.092). Im Rahmen der ihnen nach der Bundesverfassung (vgl Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG) zugewiesenen Angelegenheiten haben sie **Behördencharakter**. Im Wesentlichen nehmen die Rechtsanwaltskammern in diesem Zusammenhang Hoheitsaufgaben autonom in den Bereichen der Berufszulassung, der Berufsaufsicht und der Disziplinargerichtsbarkeit wahr (*Knirsch*, AnwBl 1998, 289 [289] mwN). Zur Anwendbarkeit des AVG seit 1. 1. 2014 s Rz 13.
- 4 Die RAK wird entweder **unmittelbar** durch ihre Plenarversammlung oder **mittelbar** durch ihren Ausschuss tätig. Diese agieren als Behörden, soweit sie in einer Angelegenheit tätig werden, in der sich der Bund der RAK zur Erledigungen von Angelegenheiten bedient, die nach den Vorschriften der Bundesverfassung in die Vollziehung des Bundes fallen (vgl Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG; OGH 26. 3. 1981, 12 Os 9/81 mwN).
- 5 Die Aufzählung der Organe der RAK in Abs 1 ist nicht vollständig. Auch der Disziplinarrat nimmt als eigenständiges Organ hoheitliche Aufgaben wahr, allerdings ist er gesondert im DSt geregelt. Innerhalb des Ausschusses gibt es in manchen Bundesländern die Abteilungen, die ebenfalls eigenständig behördlich agieren. Sie sind allerdings – jedenfalls seit 1. 1. 2014 – als Untereinheiten des Ausschusses anzusehen.

II. Berufsüberwachung und Interessenförderung

- 6 Gem § 23 Abs 2 hat die RAK innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches die **beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen** der der RAK angehörenden Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten. Ihr obliegt zudem insbesondere auch die **Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Unabhängigkeit**.

gigkeit des Rechtsanwaltsstandes sowie die Wahrung der Rechte und die Überwachung der Pflichten ihrer Mitglieder.

Diese Bestimmung ist Rechtsgrundlage für die Ausübung des Überwachungs- und Aufsichtsrechts der RAK über ihre Mitglieder und stellt damit einen Kernpunkt des anwaltlichen Standesrechts dar (vgl VfSlg 17.688).

Die innerhalb des Wirkungsbereichs zu erledigenden **Aufgaben 7 sind vielfältig**. So obliegt dem Ausschuss der RAK nicht nur die allgemeine Standesaufsicht (§ 23 Abs 2 RAO iVm § 1 Abs 3 DSt), sondern sind diesem gem § 28 eine Vielzahl weiterer Angelegenheiten zugewiesen. Die der Plenarversammlung zugewiesenen Angelegenheiten ergeben sich aus § 27 (siehe auch die Kommentierungen zu den §§ 27 und 28 sowie zu § 1 DSt).

Zur Erledigung seiner Aufgaben ist der Ausschuss nach § 23 ermächtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit, nach Maßgabe des Inhalts der jeweiligen Angelegenheit, sich Erledigungen verschiedener Rechtsqualität zu bedienen. Es ist allerdings vom Einzelfall abhängig, in welcher Rechtsform bestimmte Aufgaben zu erledigen sind, wodurch die Einordnung konkreter Erledigungen schwierig wird. Grundsätzlich wird man jedoch davon ausgehen können, dass der Ausschuss die ihm obliegenden Aufgaben durch Bescheid (etwa verbindliche Anordnungen und Weisungen), durch Verordnungen, durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, durch formlosen Beschluss oder durch privatrechtsförmigen Verwaltungsakt erledigt (eingehend *Stolzlechner*, AnwBl 1999, 532 [533]).

Die Plenarversammlung agiert in erster Linie als satzungsggebendes und Wahlen durchführendes Organ. In das administrative Tagesgeschäft ist die Plenarversammlung nicht eingebunden.

A. Tätigkeit als Aufsichtsbehörde

Der Ausschuss bzw seine Abteilungen (vgl § 26 Abs 2) wird insbesondere im Rahmen der **Berufsüberwachung** tätig. 8

Hierbei handelt der Ausschuss nicht als Disziplinarinstanz (diese ist vielmehr der Disziplinarrat), sondern ausschließlich als Aufsichtsbehörde (RS0072127). Es besteht hier insofern eine Aufteilung der Aufgaben in Disziplinarangelegenheiten. Dem Disziplinarrat obliegt die Ausübungen der Disziplinargewalt in Form der Disziplinargerichtsbarkeit (vgl § 1 Abs 2 DSt), die übrigen Aufgaben obliegen dem Ausschuss der RAK (vgl § 1 Abs 3 DSt iVm § 23 RAO; *Stolzlechner*, AnwBl 1999, 532).